


mm

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 1 Memmingen, 13. Januar 2006

48. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
10.01.2006	Verordnung der Stadt Memmingen über den Verkehr mit Taxis (Taxiordnung)	2
10.01.2006	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung	6
10.01.2006	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Marquardstraße 40, Flur-Nr. 436/0 Gemarkung Amendingen	7
10.01.2006	Bekanntmachungshinweis Achte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe	9
14.12.2005	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot von Sparurkunden	10

Der Stadtrat hat nachfolgende Verordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
über den Verkehr mit Taxis
(Taxiordnung)

Vom 10. Januar 2006

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1954) in Verbindung mit § 31 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl S 1025; BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2005 (GVBl 2005 S. 482) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb der Stadt Memmingen für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz in Memmingen und deren Taxifahrer. ²Die Vorschriften der Taxitarifordnung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen der Taxis

¹Taxis dürfen nur auf den nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung behördlich gekennzeichneten Standplätzen (Taxiständen) und Nachrückplätzen bereitgestellt werden. ²Für das Bereitstellen von Taxis außerhalb von Taxiständen und Nachrückplätzen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt Memmingen.

§ 3

Benutzung von Taxiständen

- (1) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den Taxiständen und Nachrückplätzen bereitzustellen.
- (2) Fernmeldeanlagen dürfen an Taxiständen nur vorhanden sein, wenn sie allen Taxifahrern zur Verfügung stehen.
- (3) Behördlichen Anordnungen über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen oder Nachrückplätzen aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten an den Taxiständen und Nachrückplätzen nachzukommen.

§ 4

Ordnung an Taxiständen und Nachrückplätzen

- (1) ¹Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen. ²Soweit ein Nachrückplatz vorhanden ist, darf der Taxistand von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. ³Jede Lücke auf den Taxiständen und Nachrückplätzen ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. ⁴Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. ⁵Während des Bereitstellens hat sich der Fahrer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten.
- (2) ¹Die an einem Taxistand erteilten Beförderungsaufträge sind nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) auszuführen. ²Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (3) ¹Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu bedienen. ²Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. ³Vor Annahme eines Auftrags ist ein bestehendes Rauchverbot anzugeben. ⁴Kann der Taxifahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi (z. B. Nichtraucher-Taxi) weiterzuleiten. ⁵Im übrigen ist die Weitergabe eines Fahrauftrages nicht zulässig. ⁶Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (4) ¹Die bereitgehaltenen Taxis müssen in einem sauberen und gepflegten Zustand sein. ²Sie dürfen auf den Taxiständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden, ausgenommen ist die Reinigung der Beleuchtungseinrichtungen und der Scheiben.
- (5) An Taxiständen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet ist.
- (6) Warten an einem unbesetzten Taxistand Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

§ 5

Einzelheiten des Dienstbetriebes

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxis dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) ¹Funkgeräte in Taxis dürfen während der Beförderung eines Fahrgastes nur so laut eingestellt sein, dass der Fahrer Durchsagen verstehen kann. ²Eine Störung der Fahrgäste ist so weit wie möglich zu vermeiden. ³Fernsehgeräte dürfen während der Fahrt nicht eingeschaltet sein, Radiogeräte nur mit Zustimmung des Fahrgastes. ⁴Radio-, Fernseh- oder Funkgeräte in Taxis dürfen während der Bereitstellung auf den Taxiständen und Nachrückplätzen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die Fahrgäste oder andere Personen, insbesondere Anlieger nicht belästigt.
- (3) ¹Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. ²Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.

- (4) ¹In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2 der Taxitarifordnung) sowie ein Stadtplan der Stadt Memmingen, der nicht älter als drei Jahre ist, sowie ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen. ²§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
- (5) Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (6) Während der Beförderung eines Fahrgastes ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen und die Mitnahme in der Obhut des Taxifahrers befindlicher Tiere untersagt.
- (7) Es ist den Taxifahrern verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 6

Dienstplan

- (1) ¹Die Bereitstellung und der Einsatz von Taxis können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. ²Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. ³Der Dienstplan und jede Änderung bedarf der Zustimmung der Stadt Memmingen.
- (2) ¹Auf Verlangen der Stadt Memmingen ist ein Dienstplan aufzustellen. ²Kommen die Taxiunternehmer der Aufforderung nicht in angemessener Frist nach, kann die Stadt Memmingen den Dienstplan von Amts wegen aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und deren Fahrern einzuhalten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Taxi ohne die Erlaubnis der Stadt Memmingen außerhalb der Taxistände oder Nachrückplätze bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet oder entgegen § 3 Abs. 4 der Straßenreinigung nicht jederzeit Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten an den Taxiständen und Nachrückplätzen nachzukommen,
3. einer Vorschrift über die Ordnung an Taxiständen und Nachrückplätzen nach § 4 zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift über die Einzelheiten des Dienstbetriebes nach § 5 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Stadt Memmingen (Droschkenordnung) vom 03. Februar 1986 (SVBI S. 22), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2001 (SVBI 2002 S. 20) außer Kraft.

Memmingen, 10. Januar 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2006 S.2

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen des
Geburtsjahrgangs 1988
zur Meldung zur Erfassung

Vom 10. Januar 2006

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Memmingen
–Erfassungsbehörde–
Markplatz 4, 87700 Memmingen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 10. Januar 2006
STADT MEMMINGEN,
-Erfassungsbehörde-
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines
Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück
Marquardstraße 40, Flur-Nr. 436/0 Gemarkung Amendingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 23.12.05 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Marquardstraße 40, Flur-Nr. 436/0, Gemarkung Amendingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0323/05
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Baugrundstück: Marquardstraße 40, Flur-Nr. 436/0, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 26.10.2005,
- 2) Baubeschreibung vom 26.10.2005,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 20.10.2005 mit Planeintrag vom 26.10.2005, M 1:1000,
- 4) Lageplan mit Grenzabständen, eingegangen am 13.12.2005, M 1:500,
- 5) Abstandsflächenplan vom 26.10.2005, M 1:1000,
- 6) Grundrisse (Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss) vom 26.10.2005, M 1:100,
- 7) Ansichten (Norden, Westen, Osten, Süden), Schnitt A-A vom 26.10.2005, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 23.12.05 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 Bay-BO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 10. Januar 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Achte Satzung
zur Änderung der Verbandsatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Woringen Gruppe

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringen Gruppe vom 28. November 2005 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 20 vom 27. Dezember 2005 auf Seite 214 bekannt gemacht.

Memmingen, 10. Januar 2006
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2006 S. 9

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den Konten

441543881
11590940
441543873

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 14. Dezember 2005
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2006 S. 10